

Antrag auf Erstattung von Schülerbeförderungskosten

gemäß § 4 des Thüringer Gesetzes über die Finanzierung der staatlichen Schulen (ThürSchFG) in Verbindung mit der Satzung über die Schülerbeförderung des Unstrut-Hainich-Kreises in der jeweils gültigen Fassung für folgende Schularten

zutreffendes bitte ankreuzen

<input type="checkbox"/>	Grundschule, Regelschule, Förderschule, Gymnasium	Klassenstufe 1 - 10
<input type="checkbox"/>	Gemeinschaftsschule <input type="checkbox"/>	Klassenstufe 1 – 4
		Klassenstufe 5 – 10
		Wechsel ab Klassenstufe 9
<input type="checkbox"/>	Gymnasium bzw. Berufliches Gymnasium	Klassenstufe 11 – 13
<input type="checkbox"/>	Berufsbildende Schule <input type="checkbox"/>	2-jährige Fachoberschule (FOS) ohne berufsqualifizierenden Abschluss bzw. Berufsgründungsjahr (BGJ) Beginn (Jahr):
		2-jährige Berufsfachschule ohne berufsqualifizierenden Abschluss (BFS) Beginn (Jahr):
		1-jährige Berufsfachschule ohne berufsqualifizierenden Abschluss bzw. Berufsvorbereitungsjahr (BVJ)

<input type="checkbox"/>	Erstantrag	Name des Schülers	Vorname	Geburtsdatum
<input type="checkbox"/>	Folgeantrag	Name gesetzlicher Vertreter	Vorname	Klasse
		Straße und Hausnummer	PLZ, Ort	
<input type="checkbox"/>	Praktikum	Name Praktikumsbetrieb		
		PLZ, Ort, Straße und Hausnummer		

Die Erstattung der Fahrtkosten soll auf folgende Bankverbindung erfolgen:

Kreditinstitut:		Kontoinhaber:	
IBAN:			

Ich habe die Hinweise auf der Rückseite des Antrages gelesen und versichere die Richtigkeit und Vollständigkeit meiner Angaben. Ich bin mit der Speicherung vorstehender Angaben im Rahmen des Bewilligungsverfahrens einverstanden.

Bitte beachten Sie die Satzung über die Schülerbeförderung im Unstrut-Hainich-Kreis (Auszüge auf der Rückseite)! **Die umseitige Bestätigung der Schule ist vor Antragsabgabe einzuholen! Abzurechnende Fahrkarten sind auf ein Extrablatt zu kleben! Die Abrechnungen sind 2 Monate nach Ablauf des Schuljahres (spätestens bis 30.09. des jeweiligen Jahres) einzureichen!**

Abrechnungszeitraum:	
Abrechnungsbetrag:	

X

Ort, Datum und Unterschrift der/s gesetzlichen Vertreters oder des volljährigen Schülers

Bestätigung durch die Schule (Nicht vom Antragsteller auszufüllen)

Die über den Schulbesuch gemachten Angaben des Antragstellers werden bestätigt nicht bestätigt.

Der Antragsteller besucht unsere Schule in der Klassenstufe: _____

Ausbildungsbeginn: _____(MM/JJ)

Ausbildungsende: _____(MM/JJ)

Bemerkung durch die Schule (z.B. Abwesenheitstag des Schülers etc.):

.....
Datum, Stempel und Unterschrift der Schule

Arbeitsvermerke des FD Straßenverkehr / Schülerbeförderung

anerkannter Abrechnungsbetrag: _____

Haushaltsstelle: 2900.6390

anzurechnender Eigenanteil (pauschal 20,00 € / Monat): _____

KLR:

Befreiung vom Eigenanteil: _____

sachlich richtig:

Überweisungsbetrag: _____

rechnerisch richtig:

Hinweise zur Übernahme der Beförderungskosten/Auszüge aus der Lesefassung der Satzung des Unstrut-Hainich-Kreises über die Schülerbeförderung vom 14.03.2019

Die Beförderungs- bzw. Erstattungspflicht besteht nur für die kürzeste Fußwegstrecke zwischen der Wohnung des Schülers und der nächstgelegenen, aufnahmefähigen staatlichen Schule, die dem Schüler den von ihm angestrebten Schulabschluss ermöglicht. Besucht der Schüler eine Spezialschule oder -klasse oder eine überregionale Förderschule, besteht die Beförderungs- oder Erstattungspflicht bis zur nächstgelegenen Schule mit diesem Angebot.

Der Anspruch auf Beförderung bzw. Erstattung der notwendigen Aufwendungen für den Schulweg besteht nur, wenn nach dem Lehr- und Stundenplan vorgesehene Unterrichtsveranstaltungen besucht werden und nur für eine Hinfahrt zur Schule und Rückfahrt nach Unterrichtsende.

§ 3

Erstattung von notwendigen Beförderungskosten

- Soweit die Verpflichtung des Landkreises zur Schülerbeförderung nicht durch die Ausgabe von Schülerfahrausweisen erfüllt wird, erfolgt auf Antrag eine rückwirkende volle oder teilweise Erstattung der notwendigen Beförderungskosten für den Schulweg entsprechend der nachfolgenden Regelungen.
- Die Einreichung der Antragsformulare erfolgt über das Sekretariat der jeweiligen Schule innerhalb des Landkreises. Die übrigen Schüler haben die sachliche Richtigkeit von der besuchten Schule bestätigen zu lassen und reichen die Unterlagen dann beim Unstrut-Hainich-Kreis, Fachdienst Straßenverkehr ein.
- Für die Schülerbeförderung sind grundsätzlich öffentliche Verkehrsmittel und die dort jeweils günstigsten Fahrpreisvarianten, gemäß des schuljahrbezogenen Abrechnungsmodus des Fachdienstes Straßenverkehr zu nutzen. Erstattung erfolgt nur für Schultage. Unentschuldigter Fehltag werden nicht berücksichtigt.
- Eine Erstattungspflicht im Falle der Beförderung mit Privatfahrzeugen (einschließlich Taxi und Mietwagen) besteht nur, wenn und soweit die Beförderung im öffentlichen Personennahverkehr oder mit einem Schülerspezialverkehr nicht möglich oder nicht zumutbar ist und der Unstrut-Hainich-Kreis, Fachdienst Straßenverkehr auf Antrag der Beförderung vorher zugestimmt hat.

a) Die Zustimmung wird nur in festgelegten Ausnahmefällen erteilt:

- Wartezeiten bei den öffentlichen Verkehrsmitteln von mehr als 1 Stunde vor und nach dem Unterricht
- wenn keine Bus- oder Bahnverbindung besteht
- wenn eine Behinderung die Nutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln ausschließt.

b) Eine Erstattung für Fahrten mit Privatfahrzeug erfolgt nur, wenn das Privatfahrzeug ausschließlich zum Zwecke der Schülerbeförderung eingesetzt wurde, nicht aber für Fahrten, bei denen der Schüler anlässlich der Fahrt des Erziehungsberechtigten oder einer anderen Person zum Arbeitsplatz oder Ähnlichem mitgenommen wird. Der Landkreis ist berechtigt entsprechende Nachweise zu fordern.

c) Für genehmigte Fahrten wird die Höhe der Erstattung gemäß des jeweils gültigen Thüringer Reisekostengesetzes festgelegt. Hierbei ist nur der tatsächlich entstandene Aufwand zu erstatten, Abwesenheitstage werden nicht berücksichtigt.

- Der Anspruch auf Erstattung der Fahrtkosten ist in der Regel nach Ablauf eines Quartals, spätestens jedoch zwei Monate nach Ablauf eines Schuljahres, somit bis zum 30.09. des jeweiligen Jahres, beim Unstrut-Hainich-Kreis geltend zu machen. Später eingehende Abrechnungen werden nicht mehr berücksichtigt.

§ 4

Kostenbeteiligung ab Klassenstufe 11

- Der Landkreis erhebt einen Eigenanteil an den Beförderungskosten, gemäß § 4 Abs. 3 Satz 2 ThürSchFG, für Schüler ab Klassenstufe 11
 - der Gymnasien einschließlich der Spezialschulen und -klassen
 - der beruflichen Gymnasien
 - der mit einer Gesamtschule oder einer Schule nach § 4 Abs. 4 des Thüringer Schulgesetzes (ThürSchulG) verbundenen dreijährigen gymnasialen Oberstufe
 - der zweijährigen Fachoberschulen
 - und derjenigen Berufsfachschulen, die keinen berufsqualifizierenden Abschluss vermitteln
- Schuldner des Eigenanteils sind
 - a) bei minderjährigen Schülern die Personensorgeberechtigten des Schülers
 - b) der volljährige Schüler selbst.
- Die Beteiligung des Schülers bzw. des Erziehungsberechtigten an den Kosten der Schülerbeförderung beträgt pauschal 20,00 EUR pro Monat. Darüber hinausgehende Fahrtkosten werden auf Antrag vom Landkreis erstattet, siehe § 3 dieser Satzung.
- Eine Befreiung vom Eigenanteil an den Beförderungskosten wird gewährt, wenn der Gebührenschuldner Anspruch auf laufende Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II) bzw. nach dem Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII) hat.
 - a) Die Befreiung erfolgt auf Antrag für die Zeit des Leistungsbezuges bei entsprechender Nachweisführung.
 - b) Die Befreiung wird frühestens ab dem Tag der Antragstellung gewährt.

Für den Schulweg während der Absolvierung der Betriebspraktika entsprechend der Verwaltungsvorschrift "Betriebspraktikum für Schüler der allgemeinbildenden Schulen in Thüringen" vom 08.04.1997 übernimmt der Unstrut-Hainich-Kreis die Beförderungskosten nur innerhalb des Landkreises. Bei einem Praktikum außerhalb des Landkreises, werden nach vorheriger Genehmigung des Unstrut-Hainich-Kreises, Fachdienst Schulverwaltung, maximal die Kosten für eine mittlere Wegstrecke im öffentlichen Personennahverkehr innerhalb des Landkreises (d. h. max. 20,00 € pro Woche) übernommen. Die tatsächlichen Fahrtkosten müssen mit Originalfahrkarten belegt werden.